



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

Mitteilung nach § 5 UVPG bei Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung

Mit Schreiben vom 23.07.2021 beantragte die terranets bw GmbH die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 WHG zur temporären Entnahme und Wiederversickerung von Grundwasser zu Bauwasserhaltungszwecken auf dem Baugelände der Gasverdichterstation Nordschwarzwaldleitung, Rheinstetten, Gemarkung Mörsch, Flurstück Nr. 3819.

Für dieses Vorhaben war eine Vorprüfung nach §§ 6 bis 14 UVPG in Verbindung mit Anlage 3 des UVPG (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 sowie Ziff. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG) durchzuführen. Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Das Vorhaben befindet sich im Wasserschutzgebiet „Mörscher Wald“ Zone IIIB, Flora-Fauna-Habitat Gebiet "Hardtwald" und dem Landschaftsschutzgebiet "Hardtwald". Im Umkreis des Vorhabens befinden sich die Biotope Straßengehölz S "Beim Runden Plom", Sukzession NO Schießstand, Tümpel NW Hag, Laubmischwald W Ettlingen. Wesentliche Einflussnahmen des Gesamtprojekts wurden in einem separaten UVP-Bericht betrachtet. Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um eine temporäre Maßnahme über die Dauer von 3 Jahren, bei der Grundwasser im Gesamtumfang von 500.000 m³ über 22 Entnahmebrunnen und mehrere Pumpensümpfe in Leitungsgräben entnommen und über 6 Rückgabebrunnen wiederversickert wird. Eine Beeinträchtigung des genutzten Grundwasserleiters ist in Anbetracht der unmittelbaren Wiederversickerung, zeitlichen Begrenzung, und des geringfügigen Einflussbereiches der Entnahme als nicht erheblich nachteilig zu werten. Es wird des Weiteren durch Behandlungs- und Prüfmaßnahmen sichergestellt, dass neben der mengenmäßigen auch keine chemische Beeinträchtigung stattfindet. Andere Schutzgüter sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Karlsruhe, den 24.09.2021
Regierungspräsidium Karlsruhe
Abteilung Umwelt
Referat 54.3